



BEGRÜNDUNG
MIT UMWELTBERICHT
ZUR ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES
MIT RECHTSWIRKUNG EINES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DURCH DECKBLATT NR. 13
„SO SOLARPARK FARNHAM“
ENTWURFSFASSUNG VOM 20.07.2022

Inhaltsverzeichnis

A	Anlass und Erfordernis der Änderung	3
B	Planungsrechtliche Situation	3
C	Beschreibung des Planungsgebiets	7
1.	Lage	7
D	Umweltbericht	8
1.	Einleitung	8
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Änderung des Landschaftsplanes mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes	9
1.2	Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele	
2.	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen..... einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen.....	9
2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Arten und Lebensräume	10
2.2	Schutzgut Boden.....	13
2.3	Schutzgut Wasser	14
2.4	Schutzgut Luft und Klima.....	15
2.5	Schutzgut Landschaft.....	15
2.6	Schutzgut Mensch.....	16
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	17
2.8	Schutzgut Fläche	18
2.9	Wechselwirkungen	18
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der .. Planung	18
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung).....	18
4.1	Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter.....	18
4.2	Ausgleichsbedarf	20
4.3	Ausgleichsfläche	20
5.	Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs.....	21
6.	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	21
7.	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	21
8.	Zusammenfassung	21

A Anlass und Erfordernis der Änderung

Anlass der Änderung

Die Gemeinde Witzmannsberg hat am 18.05.2021 beschlossen, den Landschaftsplan mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr.13 zu ändern, und im Parallelverfahren den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „SO Solarpark Farnham“ aufzustellen.

Um den Anforderungen des Planungsvorhabens gerecht zu werden, haben die Vorhabenträger nachfolgend beschriebene Fläche gewählt. Eine Erläuterung der Eignung der vorgesehenen Fläche folgt mit diesem Bericht.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 5,1 ha befindet sich auf der Fl.-Nr. 172 TF, Gemarkung Witzmannsberg, Gemeinde Witzmannsberg.

Die Fläche des Geltungsbereiches ist mit folgenden Nutzungen im Landschaftsplan mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes belegt:

- Landwirtschaftliche Nutzfläche

Auf dieser Fläche soll nun eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Es ist eine feste Aufständerung mit Modultischen vorgesehen.

B Planungsrechtliche Situation

Die Gemeinde unterstützt die Förderung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet. Es sind die Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2017 und die in diesem Zusammenhang stehenden Aussagen des EEG (§ 37 EEG) zu beachten.

Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- solartechnisch geeignete Neigung
- Kurze Anbindungsmöglichkeit an das bestehende Stromnetz
- Acker- oder Grünland
- Verfügbares Grundstück

Das Planungsvorhaben befindet sich in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Ein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet (benachteiligte Agrarzone, kleine Gebiete und Berggebiete) ist ein Gebiet, in dem Landwirte zum Ausgleich der natürlichen Standortbedingun-

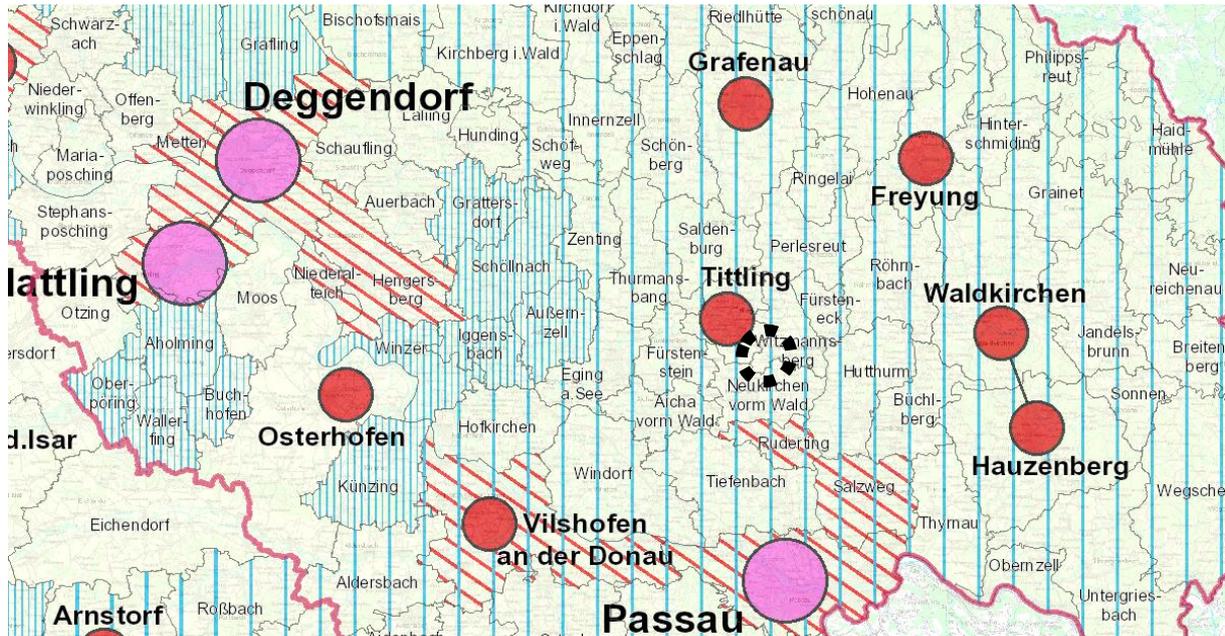
gen oder anderer spezifischer Produktionsnachteile eine Zulage erhalten, welche zur Fortführung der Landwirtschaft, Erhaltung der Landschaft und zu nachhaltigen Bewirtschaftungsmethoden beitragen soll. Durch die in Bayern erlassene Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglicht der Freistaat weiterhin die Förderung von PV-Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in den so genannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten.

Alle genannten Voraussetzungen sind bei der geplanten Anlage erfüllt.

Im parallel aufgestellten Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung der Freiflächenanlage ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit, danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart.



Regionalplan Donau-Wald, RISBY 06-2021



RISBY, Strukturkarte Region Donau-Wald 06-2021

Farnham befindet sich etwa 1 km südwestlich von Witzmannsberg und liegt in der Region Donau-Wald und befindet sich gemäß der Raumstrukturkarte im allgemeinen ländlichen Raum. Für die geplanten Flächen sieht der Regionalplan keine besonderen Ziele und Maßnahmen vor.

Die Funktion der Siedlungsgliederung wird durch das geplante Vorhaben nicht beschädigt, da es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um eine bauliche Maßnahme im Sinne von Siedlungsflächen, sondern lediglich um die Errichtung von Modulen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien handelt.

Es werden keine Wohnbebauungen genehmigt, die zum Zusammenwuchs von Siedlungsflächen führen würden. Eine flächige Bebauung und damit zu erwartende Versiegelung kann vollständig ausgeschlossen werden.

Da sich im Bereich der geplanten Solarmodule keine klimatisch wertvollen, großflächigen Gehölzstrukturen befinden, trägt die Fläche derzeit lediglich zur Kaltluftproduktion bei. Da sich durch die Solaranlage eine sehr geringfügige Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion einstellt und keine Gebäudekomplexe o.ä. errichtet werden, ist keine Verschlechterung durch die Errichtung der Anlage zu erwarten.

Erholungsfunktionen der Fläche sind nicht gegeben, da keine Fußwege in der näheren Umgebung vorbeiführen. Fahrradwege werden nicht beeinträchtigt.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten mit den angrenzenden Eingrünenden Flächen stellt das Planungsgebiet eine optimale Fläche für die Realisierung des Vorhabens dar.

Im Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit. Danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt.

Der Rückbau nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), BayLplG und Regionalplan Donau-Wald (RP)

Nach **LEP 6.2.1** (Ziel) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Nach **LEP 6.2.3** (Grundsatz) sollen Freiflächen Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Eine anthropogene Vorprägung der Landschaft ist durch die benachbarten Biogasanlagen, die angrenzenden Straßen und Siedlungsstrukturen gegeben.

Nach **BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1** (Grundsatz) soll das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden.

Die Fläche ist bereits durch die vorhandenen Biogasanlagen und angrenzenden Straßen sowie Siedlungen baulich und landschaftlich vorbelastet. Die Fläche ist allgemein nach Süden geneigt. Umliegend werden bestehende Vegetationsstrukturen zu Eingrünung erhalten und Eingrünungsmaßnahmen in Form von Vegetationsstrukturen und einer Obstbaumreihe.

Nach **RP Donau-Wald B II 1.3** (Grundsatz) sollen Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden.

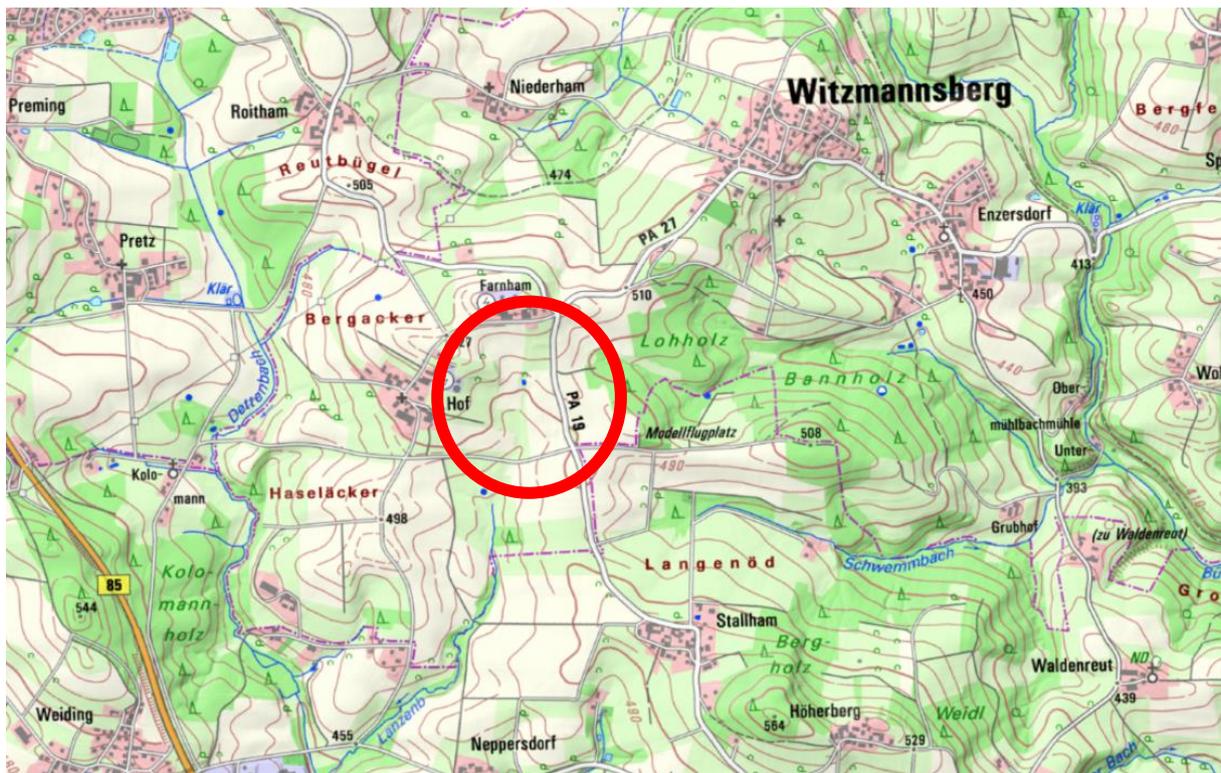
Der Standort ist teilweise von bestehenden Gehölzstrukturen umgeben. Geplante Eingrünungsmaßnahmen sollen die Sichtbarkeit der PV-Anlage reduzieren. Durch die Topografie ist außerdem von einer geringen Fernwirkung auszugehen.

C Beschreibung des Planungsgebiets

1. Lage

Das Planungsgebiet liegt etwa 1 km südwestlich von Witzmannsberg, 350 m östlich von Hof und ca. 80 m südlich von Farnham. Über die bestehenden Zufahrten zur Gemeindeverbindungsstraße im Süden und zur, im Osten direkt angrenzenden, PA 19 ist die Fläche verkehrsmäßig bereits erschlossen.

Östlich, südlich und westlich des Gebiets befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Norden befindet sich eine Biogasanlage in Farnham und eine bestehende Hochspannungsfreileitung. Im Norden wird der nahe an Farnham gelegene, und durch die Kuppenlage exponierte Bereich der Wiese von der Planung ausgenommen. Im Süden trennt eine Gemeindestraße die Fläche des Ackers ab. Das Flurstück selbst wird derzeit intensiv landwirtschaftlich großteils als Acker genutzt.



Übersicht (nicht maßstäblich), Bayern Atlas 06/2021

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 50.652 m², wobei jedoch nur 33.222 m² (umzäunte Fläche) bebaut werden. Mit der geplanten Eingrünung wird das Baufeld entsprechend abgeschirmt.

D Umweltbericht

1. Einleitung

Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

Abgrenzung und Beschreibung

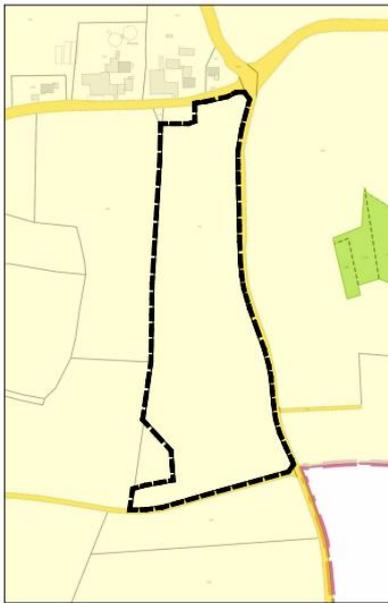
Das Planungsgebiet liegt etwa 1 km südwestlich von Witzmannsberg, 350 m östlich von Hof und ca. 80 m südlich von Farnham. Über die bestehenden Zufahrten zur Gemeindeverbindungsstraße im Süden und zur, im Osten direkt angrenzenden, PA 19 ist die Fläche verkehrsmäßig bereits erschlossen.

Östlich, südlich und westlich des Gebiets befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Norden befindet sich eine Biogasanlage in Farnham und eine bestehende Hochspannungsfreileitung. Im Norden wird der nahe an Farnham gelegene, und durch die Kuppenlage exponierte Bereich der Wiese von der Planung ausgenommen. Im Süden trennt eine Gemeindestraße die Fläche des Ackers ab. Das Flurstück selbst wird derzeit intensiv landwirtschaftlich großteils als Acker genutzt.

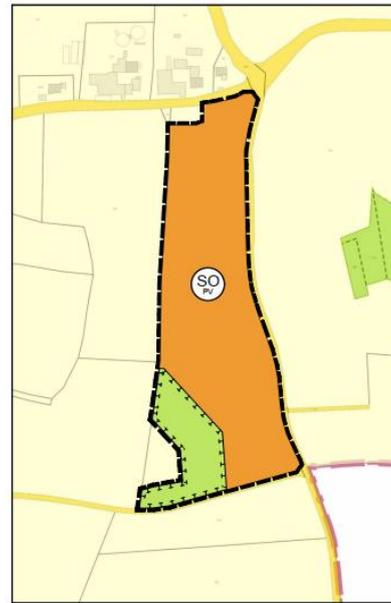
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Änderung des Landschaftsplanes mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes

Inhalt und Ziele der Änderung des Landschaftsplanes mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes

Mit der Änderung des Landschaftsplanes mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes von „Landwirtschaftliche Nutzfläche“ in ein „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden.



Auszug des Landschaftsplanes mit
Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes



Auszug Planung, DB Nr. 13

1.2 Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Immissionsschutz-Gesetzgebung, der Abfall- und Wassergesetzgebung, wurde im konkreten Fall das Arten- und Biotopschutzprogramm Passau ausgewertet.

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Arten und Lebensräume

Beschreibung:

Die Fläche des Baufeldes wird momentan intensivlandwirtschaftlich genutzt. Der südliche Teilbereich liegt derzeit als Maisacker vor, der nördliche Teilbereich wird von Grünland eingenommen. Im Osten befinden zwei Einzelbäume (Eiche) am Straßenrand. Im Westen befinden sich an einem Entwässerungsgraben Bestandsgehölze innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches, großteils in Form von Birken- und Weidenaufwuchs.



Ansicht Randstrukturen und Gehölze im Westen, Eigenes Bildarchiv 06/2021

Südwestlich des Geltungsbereiches befindet sich ein vernässter brach liegender Bereich, welcher durch Seggen- Binsen- und Weidenaufwuchs, sowie den umfangreichen Brenneselbestand sehr heterogen ist. Bei einer Ortseinsicht im Juni 2021 wurde in diesem Bereich eine Bachstelze bei der Nahrungssuche angetroffen. Durch die Herausnahme des Bereiches und den Erhalt der umliegenden Gehölzstrukturen ist nicht von einer Beeinträchtigung des Lebensraumes und der Fortpflanzungsstätten der Bachstelze, sowie erhaltenswerter Feuchtflächen auszugehen.



Ansicht vernässter Bereich, Eigenes Bildarchiv 06/2021

Potenzielle Lebensräume für Wiesenbrüter zeichnen sich unter anderem aus durch Dauergrünland, Wiesen und Weiden. Aufgrund der bestehenden Beeinträchtigungen durch die im Umkreis befindliche Wohnbebauung, die angrenzenden Gehölze und Baumbestände, und der Landschaftssilhouette sind Störungen der Lebensräume und Bruthabitate der bodenbrütenden Vogelarten anzunehmen. Bei der Ortseinsicht der unteren Naturschutzbehörde wurde Kiebitze gesichtet. Deswegen wurde eine Kartierung durch das Büro für Ornitho-Ökologie Dr. Richard Schlemmer veranlasst.

Das Büro wurde für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Überprüfung auf Vorkommen von Kiebitz beauftragt. Der vollständige Bericht ist dem Anhang (Anhang 2.3) beigelegt. Kiebitze wurden an den Kartiertagen hauptsächlich im südlichen Teil des Flurstücks 172 und im Umgriff angetroffen. Es wurde kein Bruthabitat festgestellt. Auf dem betroffenen Flurstück wurde einzig auf der Nassfläche im Süden Kiebitze bei der Nahrungssuche gesichtet. Ein Feldlerchenrevier wurde außerhalb des betroffenen Flurstücks aufgefunden. Dieses Revier wird durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt.

Amtlich kartierte Biotop befinden sich nicht im direkten Wirkungsbereich des Vorhabens. Im Nordwesten befindet sich mit einer Hecke und Altgrasflur bei Hof (7246-0097-001) die nächstgelegene amtliche Biotopkartierung. Von einer Beeinträchtigung ist nicht auszugehen.

Die potenzielle natürliche Vegetation wird auf dem Gebiet als Hainsimsen-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Bergulmen-Sommerlinden-Blockwald, Schwalbenwurz-Sommerlinden-Blockwald oder Habichtskraut-Traubeneichenwald angegeben.

Naturraum-Einheit ist der Oberpfälzer und Bayerische Wald (Ssymank). Die Naturraumuntereinheit das Ilz-Erlau-Hügelland (Arten- und Biotopschutzprogramm).

Auswirkungen:

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zum kleinflächigen Verlust von Acker und Grünland als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Andererseits werden diese Flächen extensiviert und zukünftig auf Düngemittel und Pflanzenschutzmittel verzichtet.

Es werden keine Gehölze gerodet. Eine Zerstörung von wichtigem Lebensraum für Tiere ist aufgrund der derzeitigen Nutzung und der bestehenden Vegetation nicht zu erwarten. Flächen der Artenschutzkartierung werden nicht beeinträchtigt.

Durch die von intensiver, menschlicher Nutzung geprägten Landschaftsteile ist von einer mittleren Lebensraumfunktion auszugehen. Da um das geplante Gebiet bereits mehrere Beeinträchtigungsfaktoren auf das Planungsgebiet einwirken, kann davon ausgegangen werden, dass das Areal derzeit eine geringe Bedeutung für den Artenschutz und deren Flora und Fauna mit sich trägt.

Während der Bauphase sind potenzielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können.

Im Rahmen der Belange des Artenschutzes erfolgte eine Umplanung des Vorentwurfs. Der Geltungsbereich wird so angepasst, dass durch den Erhalt eines 50-Meter-Streifens zum Zaunfeld im Südwesten das Nahrungshabitat als Ausgleichsmaßnahme erhalten und entwickelt wird. Im Süden wird die Eingrünung reduziert, damit sich keine Beeinträchtigungen für den vorhandenen Kiebitz ergeben. Durch die geplanten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (unter Punkt 4.2 beschrieben und Anhang 2.3) kann der Verlust eines Nahrungshabitats des Kiebitzes ausgeschlossen werden.

Durch die vorgesehene Ausgleichsfläche sollen Lebensräume, welche typisch für den Standort sind, geschaffen werden. Die Flächen unter den Modulen werden als extensive Wiese ausgebildet, sodass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen als bisher vorhanden (Aufwertung durch Extensivierung).

Durch den Verzicht von Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz erfährt die Fläche mittelfristig eine naturschutzfachliche Aufwertung. Mittel- bis Langfristig ist dadurch von einer Verbesserung der Artenvielfalt und des Insektenreichtums im Geltungsbereich und den umliegenden Flächen auszugehen. Dadurch verbessert sich auch das Nahrungsangebot der betroffenen Bachstelze.

Durch die geplante Entwicklung der Ausgleichsfläche im direkten Umgriff wird in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsgebiet ein wertvoller Lebensraum für weitere, naturschutzfachlich wertvolle Arten geschaffen.

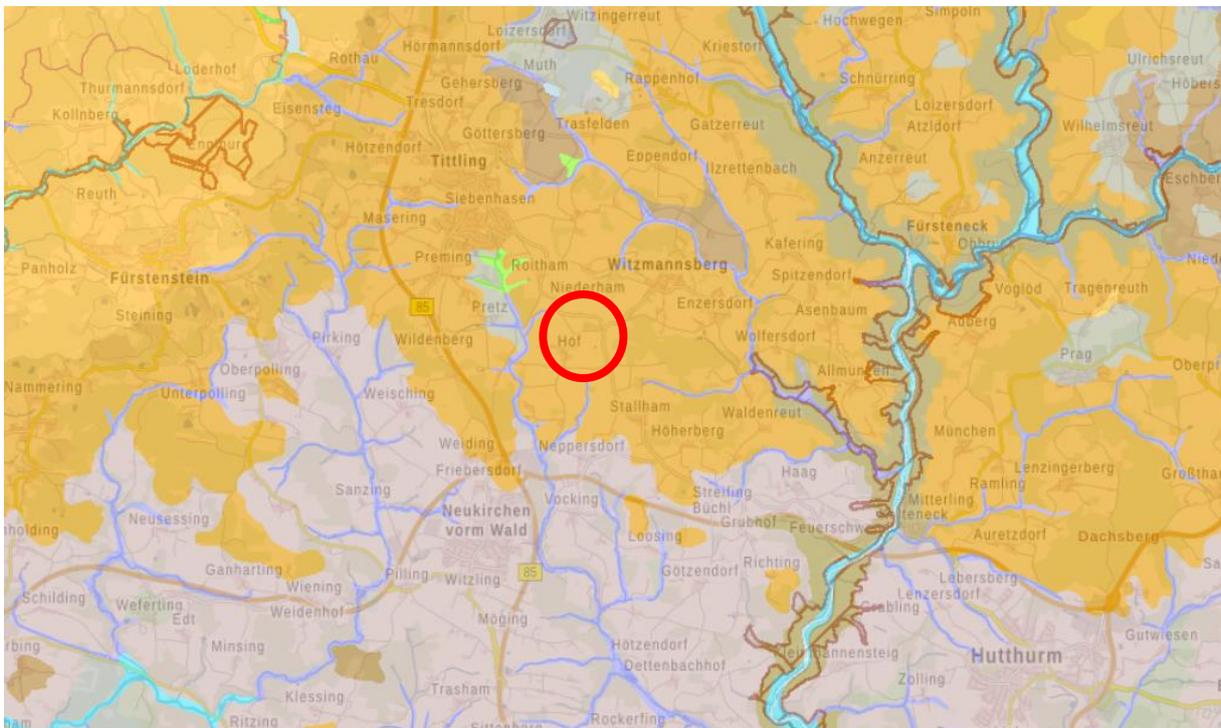
Eine potenzielle Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht gegeben. Die Auswirkungen sind als gering einzustufen.

2.2 Schutzgut Boden

Beschreibung:

Der Boden ist Teil der obersten Erdkruste und somit als Bindeglied zwischen Atmosphäre und Geosphäre zu betrachten. Er nimmt damit im Ökosystem als Nahtstelle zwischen belebter und unbelebter Umwelt und als Träger von Nahrungsketten eine zentrale Bedeutung im Ökosystem ein. Boden entsteht durch Verwitterung der anstehenden Gesteinsschichten.

Der Untergrund besteht im beplanten Areal laut Übersichtsbodenkarte von fast ausschließlich aus Braunerde aus skelettführendem (Kryo-)Sand bis Grussand (Granit oder Gneis). Der Boden im Planungsgebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.



Bodenübersicht (nicht maßstäblich), Bayern Atlas 06/2021

Auswirkungen:

Die Modultische werden mit Schraub-/Rammfundamenten gesetzt, wodurch eine Versiegelung des Bodens mit Betonfundamenten vermieden wird. Eine Überbauung von Boden erfolgt nur im Bereich der geplanten Trafostation. Geländemodellierungen finden nicht statt.

Der zuvor als intensiv landwirtschaftlich genutzte Boden kann sich regenerieren und steht dann der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der intensiven Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche möglicherweise eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, dass die Einstellung der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung einer weiteren Erosion des Bodens entgegenwirkt.

Die Auswirkungen werden als positiv für das Schutzgut Boden eingestuft.

2.3 Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet in Form eines Entwässerungsgrabens vorhanden, welcher stellenweise im Randbereich verläuft. Westlich des Planungsgebietes befindet sich ein kleiner Teich.

Wassersensible Bereiche oder Überschwemmungsgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen, da das Baufeld außerhalb dieser Bereiche liegt.



Wassersensible Bereiche (nicht maßstäblich), Bayern Atlas 06/2021

Aussagen bezüglich des Grundwassers sind detailliert nicht möglich. Der Zustand des Grundwasserkörpers Kristallin - Grafenau, ist laut Kartendienst der Wasserrahmenrichtlinie in einem mengenmäßig und chemisch guten Zustand.

Die starke Mechanisierung und der Einsatz von Mineraldünger und Düngerauswaschungen durch die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung wirken sich möglicherweise negativ auf das Grundwasser aus.

Auswirkungen:

Der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert möglicherweise die Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in sehr geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet. Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen.

Es ist somit mit positiven Auswirkungen für das Schutzgut Wasser zu rechnen.

2.4 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung:

Das Baufeld selbst besitzt derzeit keine klimatisch wirksamen Vegetationsflächen oder Biomassen, Vegetationsstrukturen sind angrenzend in Form von Einzelbäumen und Feldgehölzen vorhanden. Diese bleiben vollständig erhalten.

Auswirkungen:

Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubbildung zu erwarten. Mittelfristig sind die Auswirkungen auf das Lokalklima durch die geplanten Maßnahmen zu vernachlässigen.

Die umfangreichen Neupflanzungen im Geltungsbereich tragen zur Verbesserung des Lokalklimas bei. Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche zieht demnach nur Veränderungen in sehr geringem Maße nach sich.

2.5 Schutzgut Landschaft

Beschreibung:

Das Vorhaben befindet sich im Ilz-Erlau-Hügelland (Arten- und Biotopschutzprogramm). Die Riedellandschaft über kristallinen Gesteinen wird von den Taleinschnitten der Gewässer Ilz und Erlau sowie weiterer kleinerer Zuflüsse links der Donau geprägt.

Die potenzielle natürliche Vegetation wird auf dem Gebiet als Hainsimsen-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Bergulmen-Sommerlinden-Blockwald, Schwalbenwurz-Sommerlinden-Blockwald oder Habichtskraut-Traubeneichenwald angegeben.



Blick nach Süden, Eigenes Bildarchiv 06/2021

Eine anthropogene Prägung des Areals liegt durch die im Osten verlaufende PA 19 und die weithin sichtbaren Biogasanlagen im Umgriff bereits vor.



Blick nach Westen, Eigenes Bildarchiv 06/2021

Durch die Hangneigung nach Südwesten und die umliegenden Kuppen, Farnham im Norden, Gehölze vor Hof im Westen, Lohholz im Osten und den Straßenzug der PA 19 im Süden ist eine weiträumige Sichtbarkeit der Fläche nicht vorhanden. Aufgrund der großen Entfernung der Siedlungsflächen ist keine große Fernwirkung vorhanden.

Die Fläche ist im Westen derzeit bereits eingegrünt bzw. zur freien Landschaft hin nicht sichtbar. Die dort bestehenden Heckenstrukturen werden im Zuge der Planungen erhalten und die Saumstrukturen erweitert. Im Nordosten werden dichtere Gehölzstrukturen geplant sowie die Anlage einer Obstbaumreihe im Norden. Im Osten und Süden werden lockere Vegetationsstrukturen zur Eingrünung geplant. Von einer durchgehenden mehrreihigen Hecke wird dort zur Förderung der vorkommenden Kiebitze gemäß Artenschutzgutachten (Anhang 2.3) abgesehen. Im Zuge der Ausgleichsplanung wird der südwestliche Teil als Ausgleichsfläche erhalten, erweitert und aufgewertet.

Auswirkungen:

Die geplante Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzufügen. Aufgrund der eingeschränkten Sichtbarkeit, der Lage an der PA 19 und der umfangreichen Eingrünungsmaßnahmen zur weiteren Einschränkung der Sichtbarkeit in der Landschaft beeinträchtigt die geplante Anlage das Landschaftsbild nicht wesentlich.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen umrahmen das geplante Areal. Durch das hügelige Gelände ist eine großräumige Einsehbarkeit der Fläche nicht gegeben. Eine Wahrnehmung großer Flächen der Anlage ist durch die beschriebene Hügellage nicht gegeben. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind als gering einzustufen, da an den Artenschutz angepasste Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen sind.

2.6 Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Eine anthropogene Prägung des Areals liegt durch die im Osten verlaufende PA 19 und die weithin sichtbaren Biogasanlagen im Umgriff bereits vor. Der Geltungsbereich liegt als intensiv landwirtschaftlich genutzter Grund und Boden vor.

Die geplante Fläche ist im Westen derzeit bereits eingegrünt bzw. zur freien Landschaft hin nicht sichtbar. Die dort bestehenden Heckenstrukturen werden im Zuge der Planungen erhalten und die Saumstrukturen erweitert. Im Süden und Osten werden lockere Vegetationsstrukturen aus Gründen des Artenschutzes zur Eingrünung geplant. Im Norden werden Obstbäume vorgesehen.

Das Gebiet ist für die Naherholung aufgrund der Nähe zur PA 19 nur bedingt geeignet und nicht durch Wegeverbindungen erschlossen. Im Norden verläuft der Fernwanderweg Via Nova. Eine Beeinträchtigung durch die Planungen ist nicht abzuleiten. Die nächste Wohnbebauung in Form einer Hofstelle in Farnham befindet sich im Norden, ca. 80 m entfernt.

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich geringe Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW für angrenzende Ortsteile. Diese fallen jedoch aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen mit sich.

Gemäß Blendgutachten (Anlage 2.2 der Begründung des Bebauungsplans) ist von keiner relevanten Blendwirkung für die umliegenden Siedlungsflächen auszugehen. Hinsichtlich der Verkehrssicherheit werden abschnittsweise Blendschutzzäune in der Höhe von mindestens 2,80 m an der Ost- und Südseite der Anlage festgesetzt.

Die Anlage ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtig. Aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung ist an den Immissionsorten kein relevanter Beitrag zu erwarten.

Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt. Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Für den Planbereich findet sich im Bayernviewer Denkmal des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege kein Hinweis auf Flächen mit Kulturdenkmälern (KD).

Im Planungsgebiet sind keine denkmalgeschützten Gebäudekomplexe mit Ensemblewirkung ausgewiesen.

Ein kartiertes Bodendenkmal befindet sich ebenso nicht auf dem geplanten Gebiet.

Auswirkungen:

Aufgrund der Lage können keine weiteren Aussagen über die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter getroffen werden.

Gegenstände, die bei Erdarbeiten zu Tage treten, wie z.B. Knochen-, Metall-, Keramik- oder Versteinerungsfunde, hat der Bauherr bzw. die bauausführenden Firmen dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt zu melden.

2.8 Schutzgut Fläche

Beschreibung:

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst ca. 5,1 ha und wird überwiegend von Ackerland eingenommen. Gehölzstrukturen werden nicht gerodet. Zudem wird eine Teilfläche im Südwesten als Ausgleichfläche festgesetzt.

Auswirkungen:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans gehen Flächenversiegelungen einher. Aufgrund der Verwendung von Ramm-, oder Bohrfundamenten gehen kaum Flächenversiegelungen einher. Zudem wird der Rückbau der Anlage vertraglich geregelt. Insgesamt ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

2.9 Wechselwirkungen

Im Untersuchungsraum sind keine Wechselwirkungen bekannt.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Änderung des Landschaftsplanes mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes würde auf der Fläche vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Grundwasser, Tiere und Pflanzen) wären in diesem Fall etwas höher einzustufen.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)

4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sieht der parallel zur Landschaftsplanänderung aufgestellte Bebauungs- und Grünordnungsplan folgende Festsetzungen vor:

Schutzgut Arten- und Lebensräume

- Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 20 cm
- Verbindungskabel zwischen den Modulanlagen werden innerhalb des Pflughorizontes verlegt

Schutzgut Boden und Wasser

- extensive Bewirtschaftung Wiese unter den Modultischen ohne Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Verwendung von Schraub-/Rammfundamenten

Schutzgut Landschaftsbild

- Eingrünung durch heimische Gehölze

Schutzgut Mensch

- Eingrünung durch heimische Gehölze
- Standortwahl abseits von Siedlungsflächen

Schutzgut Kultur und Sachgüterbild

- Eingrünung durch heimische Gehölze

Schutzgut Fläche

- Vertragliche Festsetzung der Folgenutzung

4.2 Ausgleichsbedarf

Entsprechend dem Schreiben der Obersten Baubehörde „Hinweise zur Behandlung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich“, Rundschreiben Nr.IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009 (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN; OBERSTE BAUBEHÖRDE) sowie dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2014) wird im Normalfall die Kategorie I, Typ B mit dem Kompensationsfaktor 0,2 herangezogen.

Gesamtfläche Gebiet	50.625 m ²
Eingezäunte Fläche	33.222 m ²
Ausgleichsbedarf (gem. Leitfaden).	6.644 m ²

Erläuterung:

Der **Ausgleichsbedarf** berechnet sich demnach wie folgt:

$$\begin{array}{rclcl} \text{Eingezäunte Fläche} & \times & 0,2 & = & \text{Ausgleichsbedarf} \\ \mathbf{33.222 \text{ m}^2} & \mathbf{x} & \mathbf{0,2} & = & \mathbf{6.644 \text{ m}^2} \end{array}$$

Der nach § 1a Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1a BauGB erforderliche Ausgleich über eine mindestens 6.644 m² (anrechenbarer Ausgleich) große Fläche wird auf folgender Fläche erbracht.

4.3 Ausgleichsfläche

$$\begin{array}{rcl} \text{Ausgleichsbedarf} & / & \text{erbrachter Ausgleich (E4)} \\ \mathbf{6.644 \text{ m}^2} & / & \mathbf{8.285 \text{ m}^2} \end{array}$$

Der Ausgleichsüberschuss ist gewollt, um das optimierte Konzept zum Artenschutz gemäß Artenschutzgutachten (Anhang 2.3) umzusetzen. Der Ausgleichsbedarf des Projektes ist somit erbracht.

Die geplante Ausgleichsfläche (E4) befindet sich im Südwesten des Flurstücks Fl.-Nr. 172 TF, Gemarkung Witzmannsberg, Gemeinde Witzmannsberg.

Sicherung/ Meldung: Die Ausgleichsflächen sind für die Dauer des Eingriffs zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die Sicherung hat in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern zu erfolgen. Die Ausgleichsfläche ist dem Bay. Landesamt für Umwelt zur Eintragung in das Bay. Ökoflächenkataster zu melden. Die Ausgleichsflächen sind in der Vegetationsperiode nach Baubeginn anzulegen.

5. Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs

Aufgrund der Erkenntnis, dass die Fläche bereits einer Beeinträchtigung durch die benachbarte Kreisstraße obliegt und durch die Lage im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet, ist die Fläche optimal für die Aufstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet. Des Weiteren ist anzuführen, dass der Standort eine ideale Lage bezüglich einer geeigneten Topographie (abflachender Hang nach Süden) und einer nahe gelegenen Einspeisemöglichkeit besitzt.

Zudem ist auf der derzeit intensiv genutzten Fläche von einem geringen Eingriff bezüglich des Schutzgutes Arten und Lebensräume (intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche) auszugehen.

Es besteht eine Möglichkeit der optimalen Einbindung in die Landschaft durch die bestehenden und weitere geplanten Ausgleichsbepflanzungen und Eingrünungsstrukturen.

6. Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ.

Als Datengrundlage wurden der Flächennutzungsplan, der Regionalplan, die Biotopkartierung Bayern und das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Passau zugrunde gelegt.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ein besonderes Monitoring ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.

8. Zusammenfassung

Die Fläche wird momentan intensiv landwirtschaftlich, großteils als Acker, genutzt und stellt demnach keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Die Fläche wird zukünftig zur Energiegewinnung genutzt. Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung eines extensiven Grünlandes wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollerer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Zudem wirkt sich das geplante extensive Grünland aufgrund der unterbleibenden Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln positiv auf das Grundwasser aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens. Oberflächengewässer sind auf der Fläche nicht vorhanden.

Überschwemmungsgebiete betreffen das Baufeld nicht. Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen.

Gemäß Blendgutachten (Anlage 2.2 der Begründung des Bebauungsplans) ist von keiner relevanten Blendwirkung für die umliegenden Siedlungsflächen auszugehen. Hinsichtlich der Verkehrssicherheit werden abschnittsweise Blendschutzzäune in der Höhe von mindestens 2,80 m an der Ost- und Südseite der Anlage festgesetzt.

Lärmbelästigungen entstehen aufgrund der Anbindung und der Lage nicht. Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren. Durch das Vorhaben werden keine Fuß- und Radwege beeinträchtigt.

Anstehender Boden wird nicht gestört, Versiegelungen finden nur in geringem Umfang statt. Durch die Lage ist keine große Fernwirkung des Grundstücks gegeben. Auf dem Gelände ist

kein Bodendenkmal bekannt. Die grünordnerischen Maßnahmen sind im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Landschaftsbild statt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden ermittelt, die Ausgleichsflächen im Bebauungsplan festgesetzt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	positiv
Wasser	positiv
Klima und Luft	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	keine
Fläche	gering

Planfertiger:

Geoplan GmbH
Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen
FON: 09932/9544-0
FAX: 09932/9544-77
E-Mail: info@geoplan-online.de



.....
Sebastian Kuhnt
M.A. Kulturgeographie

Anhang

- Landschaftsplanes mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes DB Nr. 13 „SO Solarpark Farnham“ - Lageplan M 1:5.000